

Anwendbarkeit des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) in Newsgroups

von

Christian Walta

Walta@mail.jura.uni-mainz.de

Stand 2002

„Es gibt wohl wenig Gesetze, bei denen Gesetzgeber und Anwendungspraxis es geschafft haben,
mit einer Mindest-Paragrafenanzahl eine derartig unübersichtliche Rechtslage zu bewirken.“

aus DRiZ 2000, S. 445

Index

Index.....	2
Vorwort	3
Was ist eine Newsgroup / Struktur einer Newsgroup	4
Das Rechtsberatungsgesetz (RBerG)	4
Entstehungsgeschichte	4
Schutzbereich/ Zweck bei Entstehung des Rechtsberatungsgesetz.....	5
Heutiger Schutzbereich/ Zweck des Rechtsberatungsgesetz	6
Welche Beiträge fallen unter das Rechtsberatungsgesetz	7
Tatbestand des Art. 1 § 1 I RBerG	7
Rechtsangelegenheit.....	7
Fremd	8
Besorgt	8
Geschäftsmäßig	9
Ohne Erlaubnis/ nichtanwendbar	10
Zusammenfassung.....	10
Anwendungsbereich des Rechtsberatungsgesetz	10
Konsequenzen eines Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz.....	11
Schadensersatzanspruch bei falscher Auskunft?	12
Haftung bei Vertrag.....	13
Ergebnis Haftung aus Vertrag	16
Anspruch wegen deliktischer Handlung	16
Rechtsberatungsgesetz und Verfassungsrecht.....	18
Schutzbereich des Art. 5 I GG	18
Schutzbereich des Art. 2 I GG	19
Schranken.....	19
Verhältnismäßigkeit des Rechtsberatungsgesetz bei Beiträgen in Newsgroups.....	19
Endergebnis.....	20

Vorwort

In deutschsprachigen Newsgroups taucht immer wieder mal die Frage auf, ob und welche Beiträge unter das Rechtsberatungsgesetz¹ fallen. Dabei geht es um den Fall, dass ein Mitglied einer Newsgroup ein konkretes rechtliches Problem beschreibt bzw. eine rechtliche Frage stellt und ein anderes Mitglied eine rechtliche Lösung bzw. Antwort gibt.

Diese Frage, die sich auch für Teilnehmer von Mailinglisten stellt, wurde in der Vergangenheit sehr kontrovers diskutiert, bzw. es wurde darüber gestritten, ob das Rechtsberatungsgesetz auch hier Anwendung findet.² Eine gesicherte Rechtsprechung zu diesem Thema gibt es jedoch faktisch nicht. Das kann zum einen daran liegen, dass das Internet „noch relativ“ unbekannt ist. Im Jahr 1998 hatten nur 8 % der deutschen Bevölkerung einen Internetzugang.³ Drei Jahre später hat sich diese Zahl auf 27,3 % erhöht.⁴ Dies erklärt, warum erst nach 1999 erstmals Urteile des OLG Celle und LG Bremen bekannt wurden, die sich mit Rechtsberatung im Internet befassen.

Zum anderen hatten die seitdem ergangenen Urteile alle einen direkten wirtschaftlichen Hintergrund. Direkt in dem Sinne, dass Steuerberater, Unternehmensberater oder Unternehmensberatungsgesellschaften im Internet wirtschaftlich tätig geworden sind. Gerade diese wirtschaftliche Betätigung fehlt in aller Regel in einer Newsgroup. Dies ergibt sich aus der Struktur, die anschließend erläutert wird.

Der nachfolgende Vortrag soll deshalb einen kurzen zusammenfassenden Überblick geben, unter welchen Umständen Beiträge in einer Newsgroup unter das RBerG fallen und welche Konsequenzen sich daraus ergeben können.

¹ Gesetz unter <http://www.uni-oldenburg.de/~markobr/RBerG.html> abrufbar

² dazu „Mailinglisten und unerlaubte Rechtsberatung“, JurPC, <http://www.jurpc.de/aufsatz/20000063.html> und „Das RBerG auf dem Prüfstand“, zap-verlag, http://www.zap-verlag.de/online-dienste/anwaltsmagazin/2000_19.html

³ http://www.destatis.de/presse/deutsch/pm/evs_einl.htm

⁴ <http://www.destatis.de/basis/d/evs/budtab2.htm>

Was ist eine Newsgroup / Struktur einer Newsgroup

Über das Internet und andere Computerverbindungen sind Millionen von Menschen in aller Welt verbunden. Sie benutzen die Verbindung u.a., um über viele verschiedene Themen zu diskutieren, Fragen zu stellen, Fragen zu beantworten und Informationen weiterzugeben. Um die Fülle von Informationen in den Griff zu bekommen, wurden für die verschiedensten Themengebiete Newsgroups eingerichtet.

Eine Newsgroup ist insoweit eine Diskussionsplattform, die für jedermann mit Internetzugang frei und kostenlos zur Verfügung steht. Sowohl zum Lesen als auch, um selbst Beiträge abzugeben. Damit kann man Beiträge praktisch weltweit publizieren, denn jeder Beitrag an eine Newsgroup wird an tausende Server in aller Welt verteilt und steht somit Millionen Menschen zum Lesen zur Verfügung.⁵

Das Rechtsberatungsgesetz (RBerG)

Für das Verständnis der angestrebten Schutzzwecke des Rechtsberatungsgesetz und für die rechtliche Würdigung, welche Beiträge unter das Rechtsberatungsgesetz fallen (sollten), ist eine genauere Betrachtung der historischen Entwicklung unerlässlich.

Entstehungsgeschichte⁶

Im deutschen Reich konnte bis 1883 im außergerichtlichen Bereich jeder rechtsberatend tätig werden.⁷ Eine gesetzliche Kontrolle bzw. Zugangsbeschränkung zum Beratungsmarkt gab es nicht, so dass auch unausgebildete Berater, sog. Rechtskonsulenten, tätig werden konnten.

⁵ Funktion, Handhabung und weitere Einzelheiten über das Usenet bei <http://www.kirchwitz.de/~amk/dni/erste-schritte>

⁶ Quelle soweit nicht anders genannt: . v. Schweinitz, Rechtsberatung durch Juristen und Nichtjuristen, insbesondere durch Wirtschaftsprüfer, 1975

⁷ vgl. Dombek, „Rechtsberatungsmonopol“ der Anwaltschaft – Berechtigung und Grenzen, BRAK Mitteilungen 2001, S. 99

Der Rechtssuchende sollte allein durch die Regeln des freien Wettbewerbs geschützt werden, in der Annahme, dass sich die fachlich besser Ausgebildeten durchsetzen. Es zeigte sich aber, dass der Schutz des Rechtssuchenden nicht ausreichend war und sich auf dem Markt nicht der besser Qualifizierte sondern der wirtschaftlich Stärkere durchsetzte.

Im Jahr 1883 wurde der Schutz des Rechtssuchenden verbessert. Durch Änderung bzw. Neufassung des § 35 I und III GewO wurde es möglich, die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten zu untersagen, wenn die Person nicht zuverlässig war. Diese Änderung bot nun eine Handhabe gegen unzuverlässig arbeitende gewerbsmäßige Rechtsberater. Allerdings gab diese Änderung nur einen nachträglichen Schutz.

Nach der Neufassung konnten weiterhin Personen ohne juristische Ausbildung auf dem Rechtsberatungsmarkt wirtschaftlich tätig werden.

Die Ratsuchenden hatten damit weiterhin die Möglichkeit, zu einem Rechtsanwalt zu gehen, welcher aufgrund von Ausbildungserfordernissen und Befähigungsnachweisen als Fachkraft einzustufen war oder sich bei einem Rechtskonsulenten beraten zu lassen, wobei sich der Ratsuchende dann aus einer Vielzahl eine qualifizierte Person herausuchen musste.

Das am 13.12.1935 erlassene „Gesetz zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung“, später Rechtsberatungsgesetz genannt, veränderte diesen Zustand gravierend. Das Verhältnis von Regelfall und Ausnahme wurde umgekehrt und der Geltungsbereich erweitert.

Das Verbot jeder geschäftsmäßigen Rechtsberatung stellte nun die Regel dar und die Erlaubnis zur Ausführung die Ausnahme. Konnte vorher jeder im außergerichtlichen Bereich tätig werden, so wurde dies durch das Rechtsberatungsgesetz im gesamten Bereich möglicher Rechtsberatungstätigkeit stark eingeschränkt. Ebenfalls wurde nicht wie früher nur die gewerbsmäßige Rechtsberatung betroffen, sondern auch die geschäftsmäßige, unentgeltliche Rechtsberatung.

Schutzbereich/ Zweck bei Entstehung des Rechtsberatungsgesetz

Der wesentliche Zweck des Gesetzes war, den Rechtssuchenden vor Nachteilen zu schützen, die ihm „aus der Inanspruchnahme nicht sachkundiger oder unzuverlässiger

Personen erwachsen“ konnten. Daneben verfolgte der nationalsozialistische Gesetzgeber auch einige staatliche Interessen.

Die Berufsausübung der Rechtsberatung war nun vollständig einer Aufsicht unterstellt, damit die rechtliche Beratung durch eine weitgehende Kontrolle „redlich, gewissenhaft und ordnungsgemäß“⁸ erfolgen sollte. Aus praktischen Erwägungen musste weiterhin nun jeder Rechtsberater Qualifikationsnachweise vorlegen mit dem Ziel, die Arbeit der staatlichen Organe durch die Tätigkeit von ausschließlich sachkundigen Vertretern zu erleichtern.

Mit der Neuordnung wollte der nationalsozialistische Gesetzgeber zudem auch seine antisemitischen Vorstellungen durchsetzen. Nachdem jüdische Beamte, Richter und Rechtsanwälte ihren Beruf nicht mehr ausüben konnten, sollten diese auch von der sonstigen Rechtsberatung ausgeschlossen werden, weswegen in der Ausführungsverordnung zum Rechtsberatungsgesetz geregelt wurde, dass Juden die Erlaubnis zur Rechtsberatung nicht zu erteilen war.

Der Gesetzgeber hatte nicht zuletzt auch ein erhebliches Interesse an einer gesetzestreuen Rechtsanwendung. Um diese zu gewährleisten, sollten die Rechtsberater eine gesicherte Existenzgrundlage besitzen. Dadurch sollte vorgebeugt werden, dass Rechtsberater aus Existenzsicherungsgründen rechtlich unannehmbare Wünsche der Mandanten erfüllen. Besonders die Anwälte, die eine langjährige Ausbildung besaßen und der Bindung an Gebührenordnung und standesrechtlichen Vorschriften unterworfen waren, sollten vor dem Wettbewerb anderer, die solchen Vorgaben nicht unterworfen waren, also den Rechtskonsulenten, geschützt werden.

Heutiger Schutzbereich/ Zweck des Rechtsberatungsgesetz

Nach dem Ende der nationalsozialistischen Regierung wurde u.a. das Rechtsberatungsgesetz von den Alliierten überprüft, jedoch nicht aufgehoben, weil es kein nationalsozialistisches Gedankengut enthielt.⁹ Das Rechtsberatungsgesetz wurde in der nachfolgenden Zeit bis heute etwa ein Dutzend Mal geändert, zuletzt am 21.Juni.2002.

⁸ § 1 der 2. VO zum RBerG vom 3.04.1936

⁹ vgl. Dombek, „Rechtsberatungsmonopol“ der Anwaltschaft – Berechtigung und Grenzen, BRAK Mitteilungen 2001, S. 100

Von den damaligen Zwecken des Rechtsberatungsgesetz sind heute nur noch zwei verblieben, der Schutz der Verbraucher und die Förderung einer reibungslosen deutschen Rechtspflege. Das Rechtsberatungsgesetz hat also weiterhin den Zweck, fachlich ungeeignete und unzuverlässige Personen zum Schutz der Rechtsuchenden und auch im Interesse einer reibungslosen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten fernzuhalten.¹⁰

Welche Beiträge fallen unter das Rechtsberatungsgesetz

Nachdem nun Entstehungsgeschichte und der Zweck des Rechtsberatungsgesetzes kurz umrissen ist, gilt es nun aufzuzeigen, welche Beiträge überhaupt unter das Rechtsberatungsgesetz fallen.

Tatbestand des Art. 1 § 1 I RBerG¹¹

Nach Art. 1 § 1 I RBerG ist eine geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ohne Erlaubnis verboten.

Rechtsangelegenheit

Unter Rechtsangelegenheit im Sinne des Rechtsberatungsgesetz versteht man eine Angelegenheit, die entweder der Verwirklichung oder der Gestaltung eines konkreten Rechts dient. Rechtsverwirklichung im Sinne des Rechtsberatungsgesetz ist die Durchsetzung oder Sicherung von Rechten und Rechtsgestaltung, die Schaffung oder Veränderungen von Rechtsverhältnissen. Die Beantwortung von konkreten rechtlichen Fragen oder Problemen über die Rechtslage im Einzelfall in einer Newsgroup wird darunter generell zu subsumieren sein.

¹⁰ so BVerfG vom 20.02.2002, NJW 2002, S. 1190 - 1192

¹¹ vgl. zu Tatbeständen I- V soweit keine andere Fußnote: Rennen/Caliebe, Rechtsberatungsgesetz, 3. Aufl., 2001

Fremd

Fremd ist eine Rechtsangelegenheit, wenn sie nicht unmittelbar seine eigene Angelegenheit ist. Diese wird auch nicht fremd, weil bei der Besorgung notwendigerweise auch die Rechtsangelegenheiten Dritter miterledigt werden. Ist es fraglich, ob eine eigene oder fremde Angelegenheit vorliegt, kommt es in erster Linie darauf an, in wessen wirtschaftlichen Interesse die Besorgung der Angelegenheit liegt.

Problematisch, ob eine Angelegenheit als „fremd“ gilt, sind jene Fälle, in denen jemand aufgrund enger verwandtschaftlicher oder persönlicher Beziehung zu Dritten für diese rechtsbesorgend tätig wird.

Einige sprechen hier von einer eigenen Rechtsangelegenheit, weil der Besorgende aufgrund der engen Beziehung ein eigenes Interesse an der Erledigung der Rechtsangelegenheit des Dritten hat. Andere verneinen einen Verstoß aufgrund verfassungskonformer Auslegung des Rechtsberatungsgesetzes, weil mit einer derartigen Tätigkeit einer sittlichen Pflicht entsprochen wird. Auch wird argumentiert, dass hier § 6 Nr. 2 StBerG i. V. m. § 15 AO analog angewendet werden kann und deswegen die unentgeltliche Hilfeleistung für Angehörige erlaubt sei. Dagegen wird eingewendet, dass für eine solche Auslegung eine Lücke im Gesetz nicht bestehe. Wenn der Gesetzgeber dies gewollt hätte, wäre es sicherlich zu einer Änderung des Rechtsberatungsgesetz gekommen.

Der Regelfall in einer Newsgroup ist jedoch folgender:

Ein Ratsuchender schildert seinen Fall/ Problem in einem Beitrag und bittet alle Mitglieder der Newsgroup um Rat. Es ist dadurch kaum vorstellbar, dass über eine Newsgroup um rechtlichen Rat gefragt wird und daraufhin ein enger Verwandter oder Bekannter antwortet, denn diese wird man naturgemäß zuerst fragen. Das Problem stellt sich somit in Newsgroups kaum. Eine konkrete Frage oder ein konkretes Problem wird für den Antwortenden in aller Regel fremd sein.

Besorgt

Unter die Besorgung einer fremden Rechtsangelegenheit fällt jede Tätigkeit, die auf die unmittelbare Förderung konkreter fremder Rechtsangelegenheiten gerichtet ist, also darauf abzielt, Rechte bzw. Ansprüche zu verwirklichen oder Rechtsverhältnisse zu gestalten oder zu verändern. Dies beinhaltet die Unterrichtung des Rechtssuchenden über die Rechtslage in einem Einzelfall, gleich auf welchem Rechtsgebiet. Im Regelfall der Newsgroup wird auch hier von einer Besorgung auszugehen sein.

Geschäftsmäßig

Wird die rechtsbesorgende Tätigkeit im Rahmen einer beruflichen/gewerblichen Tätigkeit ausgeübt, wird sie stets geschäftsmäßig betrieben. Geschäftsmäßig im Sinne des Art. 1 § 1 I RBERG handelt immer, wer die Absicht hat, die Besorgung in gleicher Weise zu wiederholen und sie zu einem wiederkehrenden Bestandteil seiner wirtschaftlichen oder beruflichen Betätigung macht.¹²

Nicht geschäftsmäßig handelt derjenige, der nur gelegentlich aus Gefälligkeit unter besonderen Umständen (z.B. Nähebeziehung bei Verwandten) unentgeltlich einen rechtlichen Rat erteilt.¹³

In diesem Sinne erfordert die Annahme der Geschäftsmäßigkeit eine selbstständige, mit Wiederholungsabsicht erfolgte Tätigkeit, die nicht nur aus besonderen Gründen als Gefälligkeit ausgeübt wird. Ob eine Wiederholungsabsicht vorliegt, muss in der Regel aus den Umständen geschlossen werden, aus ihrer Gesamtheit, aus ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und aus ihrem Anlass.¹⁴ Allerdings kann auch nur eine einmalige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten den Begriff der „geschäftsmäßigen“ Rechtsbesorgung erfüllen, wenn von einem weiterer Verstoß bei ähnlicher Situation auszugehen ist.¹⁵

Wie bereits oben dargelegt, bekommt der Rechtssuchende in einer Newsgroup eine kostenlose Beantwortung seiner Frage. Dies indiziert, dass ein Gefälligkeitsverhältnis vorliegt.

Fraglich ist, ob schon die einmalige Beantwortung eines Problems/ einer Frage in einer Newsgroup eine Wiederholungsabsicht beinhaltet. Dies ist m. M. nach nicht der Fall. Eine allgemeine Lebenserfahrung, dass derjenige, der eine Rechtsfrage in einer

¹² vgl. BAYOBLGST 1980, S. 58-59 (Leitsatz 1 und Gründe)

¹³ vgl. OLG HAMM, NStZ 1982, S. 438-438

¹⁴ so OLG KARLSRUHE, Rechtsbeistand 1989, S. 104-106

¹⁵ vgl. OLG KOBLENZ, WRP 1986, S. 423-424

Newsgroup beantwortet, auch weiterhin wiederholt Rechtsfragen beantwortet wird, gibt es nicht. Es sind hier vielfältige Umstände denkbar, so dass es auf den Einzelfall ankommt. Eine Wiederholungsabsicht wird erst dann regelmäßig anzunehmen sein, wenn wiederholt konkrete Rechtsfragen beantwortet werden.

Besondere Umstände des Gefälligkeitsverhältnisses werden im Regelfall allerdings auch nicht vorhanden sein, so dass die mehrmalige Beantwortung von Problemen/Fragen in Newsgroups unter das Merkmal der Geschäftmäßigkeit fällt.

Ohne Erlaubnis/ nichtanwendbar

Ob ein Beitrag in einer Newsgroup, der die Beantwortung einer konkreten Rechtsfrage beinhaltet, dem Rechtsberatungsgesetz unterliegt, hängt nicht zuletzt auch davon ab, ob dem Verfasser die Rechtsberatung aufgrund der Ausnahmetatbestände der Art. 1 §§ 3-7 RBerG oder einer Erlaubnis nach Art 1 § 1 S. 1 RBerG erlaubt ist.

Zusammenfassung

Nach der derzeitigen Gesetzeslage und Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass diejenigen, die keine Erlaubnis zur Rechtsberatung haben und trotzdem in Newsgroups wiederholt auf konkrete Rechtsfragen antworten, sich nach dem Rechtsberatungsgesetz ordnungswidrig verhalten.

Anwendungsbereich des Rechtsberatungsgesetz

Da Newsgroup- Beiträge weltweit erstellt und abrufbar sind, ist auch die Reichweite des Gesetzes zu bestimmen.

Wer gegen das Rechtsberatungsgesetz verstößt, handelt gem. § 8 RBerG ordnungswidrig. Das deutsche Ordnungswidrigkeitsrecht findet grundsätzlich nur auf Taten Anwendung, die im Inland begangen werden (Territorialitätsprinzip). Gemäß § 7 OWiG ist die Tat an jedem Ort begangen, an dem der Täter tätig geworden ist oder an

dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist. Der Taterfolg tritt mit der Rechtsberatung ein, wenn der in Deutschland Rechtssuchende, egal ob Deutscher oder Ausländer, beraten wird. Damit ist der Anwendungsbereich des OWiG auch dann gegeben, wenn die Angebote vom Ausland aus ins Netz eingespeist werden und in Deutschland abrufbar sind.

Im Ergebnis findet das Rechtsberatungsgesetz dann Anwendung, wenn in einer Newsgroup ein in Deutschland Rechtssuchender beraten wird, wobei es egal ist, wo und welcher Staatsbürger den Beitrag erstellt, wo der Rechtssuchende den Beitrag abrufen (sofern auch in Deutschland abrufbar) und ob es sich um inländisches oder ausländisches Recht¹⁶ handelt.

Konsequenzen eines Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz

Nach Art. 1 § 8 II RBerG kann ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

In dem Fall, das ein Ausländer auf Beiträge von in Deutschland Rechtssuchenden in einer Newsgroup antwortet und dabei gegen das Rechtsberatungsgesetz verstößt, ist die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch deutsche Behörden im Ausland, d.h. die Festsetzung und Zustellung eines Bußgeldbescheids nur möglich, wenn der Staat, in dessen Hoheitsrechte eingegriffen werden soll, damit einverstanden ist.¹⁷ Die Bundesrepublik Deutschland hat zu diesem Zweck mehrere Rechtshilfeabkommen unterzeichnet. Nach diesen Rechtshilfeabkommen setzt die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit voraus, dass die Tat in beiden Staaten zumindest auch eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Ist dies in einem Staat nicht der Fall, wird keine Amts- und Rechtshilfe geleistet, wobei aus dem Schengener Durchführungs-Übereinkommen (SDÜ) nicht eindeutig hervorgeht, dass eine Amtshilfe ausgeschlossen ist.

Bei einem Blick in die Nachbarländer Deutschlands findet man allerdings kaum eine vergleichbar strenge Regelung.

¹⁶ vgl. OLG KOBLENZ, Rechtsbeistand 1985, S. 123-125

¹⁷ Ausführungen dazu unter <http://www.e-gateway.de/recht/oa4.cfm#8.0> abrufbar

Holland kennt überhaupt kein gesetzliches Rechtsberatungsmonopol.¹⁸ In Belgien gibt es im außergerichtlichen Bereich keine mit in Deutschland vergleichbare Regelung.¹⁹ In Luxemburg ist nur die entgeltliche Rechtsberatung denjenigen verboten, die nicht anwaltliche Berufsträger sind.²⁰ Frankreich stellt nur die entgeltliche und auf eine gewisse Dauer angelegte Besorgung von Rechtsangelegenheiten Dritter unter Strafe, falls der Betreffende keine „license en droit“ oder einen als gleichwertig anerkannten Studienabschluss besitzt.²¹ In Italien dürfen auch Nicht-Anwälte rechtsberatend tätig sein.²² In Österreich dürfen Nichtanwälte im außergerichtlichen Bereich rechtsberatend tätig sein. Nur die berufsmäßige Parteienvertretung soll den Anwälten vorbehalten sein.²³ Allein Dänemark hat eine dem deutschen Rechtsberatungsgesetz vergleichbare Rechtslage.²⁴

Daraus folgt, dass in den allermeisten Nachbarländern die Erteilung eines unentgeltlichen Rechtsrates nicht strafbewehrt ist.

Gemäß § 48 Nr. 1 Internationales Rechtshilfegesetz (IRG) kann eine im Ausland verhängte Sanktion im Inland nur vollstreckt werden, wenn eine nach Art. 59 Abs. 2 GG durch Gesetz gebilligte völkerrechtliche Vereinbarung dies vorsieht. Die Vollstreckung eines deutschen Bußgeldbescheides im Ausland ist also nur aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung möglich. Da eine solche derzeit nicht besteht, kann ein deutscher Bußgeldbescheid wegen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz zur Zeit im Ausland nicht vollstreckt werden.

Schadensersatzanspruch bei falscher Auskunft?

Wie oben schon beschrieben, möchte jemand sein konkretes rechtliches Problem/ seine rechtliche Frage beantwortet haben und erstellt einen entsprechenden Beitrag in einer Newsgroup. Wird sein Problem/ seine Frage richtig beantwortet, dann wird dem Fragenden kein Schaden entstehen können. Ist die Auskunft jedoch falsch und entsteht

¹⁸ <http://www.uni-koeln.de/jur-fak/dzeuanwr/monopolversicherungkostenniederlande.pdf>

¹⁹ siehe Dombeck, „Rechtsberatungsmonopol“ der Anwaltschaft – Berechtigung und Grenzen, BRAKMitteilungen 2001, S. 101

²⁰ <http://www.uni-koeln.de/jur-fak/dzeuanwr/monopolversicherungkostenluxemburg.pdf>

²¹ siehe Dombeck, „Rechtsberatungsmonopol“ der Anwaltschaft – Berechtigung und Grenzen, BRAKMitteilungen 2001, S. 101

²² <http://www.uni-koeln.de/jur-fak/dzeuanwr/monopolversicherungkostenitalien.pdf>

²³ <http://www.uni-koeln.de/jur-fak/dzeuanwr/monopolversicherungkostenoesterreich.pdf>

²⁴ vgl. Dombeck, „Rechtsberatungsmonopol“ der Anwaltschaft – Berechtigung und Grenzen, BRAKMitteilungen 2001, S. 101

dem Recht Suchenden durch Befolgung des Rates ein Schaden, ist zu überlegen, ob dieser einen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem, der den falschen Rat geben hat, besitzt.

Grundsätzlich besteht nach § 675 II BGB keine Haftung für einen Rat oder eine Empfehlung, wenn sich diese nicht aus einem Vertrag oder einer unerlaubten Handlung ergibt. Die Erteilung einer Auskunft allein ist kein Rechtsgeschäft und begründet keine Verbindlichkeit.²⁵

Haftung bei Vertrag

Die vertragliche Haftung für schuldhaft unrichtige Auskünfte setzt folgendes voraus:

Einen Vertrag oder vertragsähnliches Vertrauensverhältnis, aus dem sich eine Auskunftspflicht ergibt, eine schuldhafte Verletzung dieser Pflicht durch Erteilung einer unrichtigen Auskunft und einen daraus entstandenen Schaden.²⁶

Vertragliche Verpflichtungen können hier durch einen selbstständigen Auskunftsvertrag, durch Nebenpflicht aus einem anderen Vertrag und durch einen stillschweigenden Auskunftsvertrag begründet werden.

Bei der Beantwortung eines Beitrages in einer Newsgroup wird ein anderer Vertrag, der eine Auskunftspflicht als Nebenpflicht beinhaltet, wie oben gezeigt, generell nicht vorliegen. Denkbar wäre danach nur ein unentgeltlicher, selbstständiger oder stillschweigender Auskunftsvertrag.

Ein unentgeltlicher, selbstständiger Auskunftsvertrag ist in seiner Rechtsnatur ein Auftrag und damit die vertragliche Übernahme einer unentgeltlichen Geschäftsbesorgung für einen anderen. Hier ist demnach abzugrenzen, ob ein reines Gefälligkeitsverhältnis vorliegt.

Derjenige, der auf den Beitrag antwortet, kennt in der Regel den Fragenden nicht. Er möchte ihm kostenlos helfen und ihm damit gefällig sein, aber darüber hinaus keine

²⁵ vgl. Jauernig – Vollkommer, 8. Aufl. § 676 Rn. 1

²⁶ vgl. Jauernig – Vollkommer, 8. Aufl. § 676 Rn. 3

Verpflichtungen eingehen oder etwa für die Richtigkeit seiner Antwort garantieren. Somit fehlt ein entsprechender Rechtsbindungswille.

Im Ergebnis wird kein selbstständiger Auskunftsvertrag geschlossen.

Die Rechtsprechung macht jedoch davon eine Ausnahme und nimmt einen stillschweigenden Abschluss eines Auskunftsvertrages an, wenn die Auskunft für den Empfänger erkennbar von erheblicher Bedeutung ist und er sie zur Grundlage wesentlicher Entschlüsse machen will; dies gilt insbesondere in Fällen, in denen der Auskunftgeber für die Erteilung der Auskunft besonders sachkundig ist oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse hat.²⁷ Dem steht die Unentgeltlichkeit der Annahme eines stillschweigend geschlossenen Auskunftsvertrages nicht entgegen.²⁸ Neben den Indizien der Sachkunde und dem wirtschaftlichen Interesse ist entscheidend darauf abzustellen, ob die Gesamtumstände unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung und des Verkehrsbedürfnisses den Rückschluss zulassen, dass beide Teile nach dem objektiven Inhalt ihrer Erklärungen die Auskunft zum Gegenstand vertraglicher Rechte und Pflichten gemacht haben.²⁹

Das erste Problem ist schon die Erkennbarkeit, dass der Fragende von der Auskunft entscheidende Maßnahmen abhängig machen will, z. B. ob er nun gerichtliche Hilfe in Anspruch nimmt oder sofort auf eine streitige Forderung zahlt.

Generell kommt die Auskunft von einer Person, die man nicht kennt, von der man über ihre Sachkunde oder ihre Zuverlässigkeit nur Vermutungen anstellen kann. Vergleichbar, wie wenn man auf einem Basar ziellos Fremde um Rat fragt, bis jemand antwortet.

Selbst wenn man in eine Newsgroup geht, die sich mit Rechtsfragen beschäftigt, dann ist dies nur ein Zeichen, dass sich dort Leute aufhalten, die ein entsprechendes Interesse haben. Ob es sich aber um Rechtsanwälte, Rechtswissenschaftler, Studenten oder „am Recht Interessierte“ handelt, kann man meistens nur erahnen. Dies vergleichbar, wie wenn man in ein Gericht geht. Die Chance, an einen ausgebildeten „Rechtsberater“ zu kommen, ist dort zwar viel höher, aber nicht 100 %.

²⁷ vgl. BGH 3. Zivilsenat, AZ III ZR 182/87; BGH WM 1992, S. 1246 –1248; BGH ZIP 1999, S. 275 - 276

²⁸ vgl. BGH, WM 1985, S. 450-453 (Leitsatz 1 und Gründe)

²⁹ vgl. BGH 3. Zivilsenat, AZ III ZR 182/87

Folgt man dem gesunden Menschenverstand und insoweit der Verkehrsauffassung, dann wird man nicht auf fremde Leute, die man nicht kennt und von denen man nichts weiß, hören, wenn die Sache für einen selbst von erheblicher Bedeutung ist und die Auskunft wesentliche Entscheidungen beeinflusst.

Andererseits die Tatsache, dass man fremden Menschen seine eigenen rechtlichen Probleme mitteilt, zeigt aber auch, dass man in gewisser Weise auf die Auskunft Wert legt und sie ggf. zur Grundlage seiner Entscheidung machen möchte. Vor allem, wenn man davon ausgeht, dass nur derjenige antwortet, der von der Sache Ahnung hat. Wenn es um Rechtsfragen mit z. T. erheblichen Konsequenzen geht, dann besteht im Verkehr ein großes Bedürfnis nach der zuverlässigen Beantwortung von Rechtsfragen.

Der Auskunftgebende möchte danach keinen Auskunftsvertrag schließen, weil dieser für ihn negative und unüberschaubare Haftungsrisiken birgt und er dazu noch kein Entgelt erhält. Der Rechtssuchende möchte hingegen grundsätzlich einen Auskunftsvertrag, weil er das Risiko eines Schadens bei einer falschen Auskunft auf den anderen verlagern kann.

Dies würde zum Ergebnis führen, dass es keine übereinstimmenden Willenserklärungen gibt und damit vertragliche Pflichten nicht in Frage kommen. Jedoch kann man dem entgegenhalten, dass der Auskunftgebende doch einen Vertrag schließt, weil er keine Verpflichtung hat zu antworten und wenn er es doch tut, sein Handeln seinen Willen ausdrückt, den Vertrag anzunehmen.

Eine allgemeingültige Aussage zu treffen ist kaum möglich. Es hängt von dem konkreten Einzelfall ab, ob die Auskunft für den Empfänger erkennbar von erheblicher Bedeutung ist, er sie zur Grundlage wesentlicher Entschlüsse machen will und ob man der Verkehrsauffassung oder dem Verkehrsbedürfnis im Einzelfall mehr Gewicht beimisst.

Indizien für die Annahme eines stillschweigenden Auskunftsvertrages ist eine entsprechende Sachkunde oder eigene wirtschaftliche Interessen.

Sachkunde haben diejenigen, die die Möglichkeit zur Rechtsberatung besitzen. Sei es, weil sie nicht unter das Gesetz fallen, wie z. B. Rechtsanwälte, sei es, dass sie die Möglichkeit haben eine entsprechende Erlaubnis zu bekommen.

Ein direktes, eigenes, wirtschaftliches Interesse, hier das Entgelt, besteht nicht. Denkbar wäre allerdings ein indirektes, wirtschaftliches Interesse in der Form, dass z. B. ein RA oder Steuerberater in Newsgroups kostenlose Beratungen durchführt in der Hoffnung, so Kontakte zu Rechtssuchenden und damit zukünftigen Mandanten zu bekommen.

Ergebnis Haftung aus Vertrag

Ein Anspruch auf den Ersatz des durch die falsche Beratung eingetretenen Schadens kann aufgrund eines stillschweigenden Auskunftsvertrages bestehen. Dies ist jedoch eine Frage des Einzelfalls und betrifft im übrigen nur diejenigen, die entweder Sachkunde oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse besitzen.

Anspruch wegen deliktischer Handlung

Weitere Anspruchsgrundlagen können sich aus § 826 BGB und § 823 II BGB i. V. m. Art. 1 § 1 I RBerG ergeben.

Nach § 826 BGB besteht eine deliktische Haftung, wenn entweder wissentlich oder zumindest grob leichtfertig eine unrichtige Auskunft erteilt wurde im Bewusstsein einer möglichen Schädigung durch die erteilte Auskunft.³⁰

Das Rechtsberatungsgesetz ist ein Verbraucherschutzgesetz und damit ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 II BGB. Wird gegen das Rechtsberatungsgesetz schuldhaft und widerrechtlich verstoßen besteht nach § 823 II BGB i. V. m. Art. 1 § 1 I RBerG ein Anspruch auf Ersatz des durch den Verstoß entstandenen Schadens.

Schuldhaft handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Schutzgesetz verstößt. Für die Begründung der Fahrlässigkeit genügt die Voraussehbarkeit, dass ein Verstoß gegen ein Schutzgesetz eintreten könne. Ein Rechtsirrtum über das Beratungsverbot schließt

³⁰ vgl. Jauernig- Vollkommer, 8. Aufl. § 676 Rn 12

das Verschulden aus. Eigentlich könnte man annehmen, dass aufgrund der komplizierten Sach- und Rechtslage das Gericht recht häufig einen Rechtsirrtum annimmt. Jedoch sind an einen Rechtsirrtum so hohe Forderungen gestellt, dass dieser faktisch nicht vorkommt.

Der Verstoß muss widerrechtlich begangen sein. Dies wird in der Regel durch den Verstoß gegen das Schutzgesetz indiziert. Fraglich ist in diesem Fall jedoch, ob hier nicht eine Art „Einwilligung“ vorliegt.

Der Rechtssuchende soll durch das Rechtsberatungsgesetz vor Nachteilen geschützt werden, die ihm aus der Inanspruchnahme nicht sachkundiger oder unzuverlässiger Personen erwachsen. Unter Nachteil sind in erster Linie materielle Nachteile zu verstehen.

Wenn der Schutz des Körpers disponibel ist, dann kann man nach dem „Erstrecht-Prinzip“ auch auf den Schutz vor unzuverlässigen bzw. unkundigen Rechtsberatern und auf den Schutz vor Verlust von Vermögensschäden durch falsche Rechtsberatung verzichten. Niemand wird gezwungen, sich über eine Newsgroup Rechtsrat erteilen zu lassen, dafür sorgt schon die Gesellschaft mit dem Beratungshilfegesetz (BerHG).

Wenn Rechtssuchende nun über eine Newsgroup einem Rechtsrat wünscht, dann ist dies eine Bitte an alle, also auch an in der Newsgroup vorhandenen Unzuverlässigen und Unkundigen. Das diese sich auch angesprochen fühlen und antworten, damit muss man rechnen. Mit anderen Worten, der Rechtssuchende begibt sich selber in „Gefahr“, wenn er nicht zu einer Beratungsstelle oder zu einem Rechtsanwalt geht. Warum sollte er nun durch das Rechtsberatungsgesetz geschützt werden? Geld für die Antworten, die der Rechtssuchende stellt, bezahlt er nicht. Vertrauensschutz? Der Rechtssuchende kennt die Person, die ihm antwortet, nicht. Selbst wenn er in einer „Rechts“- Newsgroup einen Beitrag erstellt, hat er zwar eine höhere Wahrscheinlichkeit jemand Sachkundigen zu erreichen, aber keine absolute Gewissheit.

Warum soll er nicht dann auch das Risiko einer falschen Antwort selbst tragen?

Dieses Ergebnis wäre im Einklang mit dem vertraglichen Anspruch, denn sonst würden diejenigen, bei denen kein vertraglicher Anspruch besteht, über den Umweg § 823 II BGB i. V. m. Art. 1 § 1 I RBerG doch zahlen müssen.

Falls dem nicht gefolgt wird, müssen alle, die gegen das Rechtsberatungsgesetz schuldhaft und rechtswidrig verstoßen, den kausal entstandenen Schaden ersetzen.

Dabei kann, je nach Situation, ein Mitverschulden bei dem Rechtssuchenden, welcher in einer Newsgroup Rechtsrat sucht, vorliegen, wodurch der Anspruch auf Schadensersatz dann gem. § 254 BGB um den entsprechenden Mitverschuldensanteil sinkt.

Der Geschädigte hat den Verstoß, den ursächlichen Zusammenhang zwischen Verstoß und Schaden und grundsätzlich auch das Verschulden des Schädigers zu beweisen. Steht der Verstoß jedoch fest, so tritt eine Beweislastumkehr in dem Sinne ein, das nicht der Geschädigte, sondern der potentielle Schädiger seine „Unschuld“ beweisen muss.

Rechtsberatungsgesetz und Verfassungsrecht

Seit Bestehen des Rechtsberatungsgesetzes wurde dieses immer wieder vom Bundesverfassungsgericht auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüft. Zum Beispiel sahen sich bestimmte Berufsgruppen durch das Rechtsberatungsgesetz in ihrer Berufsausübungsfreiheit verletzt³¹; Rechtsprofessoren hielten es für verfassungsmäßig bedenklich, dass sie durch das Rechtsberatungsgesetz von der geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ausgeschlossen sind³² oder Rentenberater dehnten ihre Rechtsberatung über das im Rechtsberatungsgesetz Erlaubte aus.³³

Entsprechend wird davon auszugehen sein, dass das Rechtsberatungsgesetz grundsätzlich verfassungskonform ist.

Fraglich ist dabei jedoch, ob das Rechtsberatungsgesetz damit auch verfassungsgemäß ausgelegt und angewendet wird. In Betracht für die Auslegung kommt das Recht auf freie Meinung aus Art. 5 I GG und die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG.

Schutzbereich des Art. 5 I GG

³¹ BVerfG, NJW 2002, S. 1190-1192

³² BVerfG, NJW 1988, S. 2535- 2536

³³ BVerfG, BRAK Mitteilungen 2001, S. 80- 82

Art. 5 I GG bietet einen umfassenden Schutz von Werturteilen³⁴ und Tatsachenbehauptungen, falls diese Voraussetzung für die Bildung einer Meinung sind.³⁵

Bei rechtlichen Beiträgen in Newsgroups geht es generell um die Frage, ob etwas rechtlich möglich ist bzw. wie etwas rechtlich funktioniert oder zu handhaben ist. Die Antwort darauf wird bei Auslegungsfragen immer mit Werturteilen über bestimmte Inhalte verbunden sein. Bei einfachen Antworten wird diese als Tatsachenbehauptung anzusehen sein, welche der Fragende für die Bildung seiner Meinung, ob und ggf. was er nun macht, verwertet.

Damit fallen Beiträge in Newsgroups unter den Schutz des Art. 5 I GG.

Schutzbereich des Art. 2 I GG

Der Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG schützt den Einzelnen in dem Sinne, dass „Jeder tun und lassen kann, was er will.“ Also auch jemand über rechtliche Fragen in einer Newsgroup zu beraten.

Schranken

Beide Grundrechte sind durch allgemeine Gesetze beschränkbar. In unserem Fall werden die Rechte durch das Rechtsberatungsgesetz beschränkt. Wie oben schon gesagt, ist dieses auch mehrmals vom Bundesverfassungsgericht überprüft worden, weswegen von der formellen und generellen materiellen Rechtmäßigkeit des Gesetzes auszugehen ist.

Allerdings ist trotzdem zu überprüfen, ob die Anwendung des Gesetzes im Einzelfall verhältnismäßig oder das Gesetz hier verfassungskonform auszulegen ist.

Verhältnismäßigkeit des Rechtsberatungsgesetz bei Beiträgen in Newsgroups

³⁴ BVerfG, NJW 1996, S. 1529

³⁵ BVerfG, NJW 2001, S. 61

Es ist abzuwägen, ob hier der Schutzzweck des Gesetzes oder das Grundrecht überwiegt.

Das Rechtsberatungsgesetz ist in erster Linie Verbraucherschutzgesetz.

Allerdings stellt sich zunächst die Frage, ob der Verbraucher hier überhaupt schutzwürdig ist.

Eine Newsgroup ist mit einem Marktplatz zu vergleichen, auf dem sich die Leute für eine bestimmte Ware interessieren. Mittels Erstellen eines Beitrages wird nun jeder auf dem Markt angesprochen, ob er nicht bei einem rechtlichen Problem helfen könne. Wie es um die fachliche Qualität des Fremden oder seine Zuverlässigkeit bestellt ist, weiß der Fragende nicht. Vernünftigerweise wird sich niemand auf den kostenlosen Rat eines Fremden bei rechtlichen Problemen endgültig verlassen. Macht er es aber dennoch, dann begibt er sich selbst in die Gefahr.

Ob der Verbraucherschutz noch besteht soll, wenn der Ratsuchende sich entgegen der Vernunft selbst gefährdet, ist dann mehr als fraglich. In diesem Sinne wird bei einer Abwägung das Gewicht mehr bei den Grundrechten liegen.

Allerdings darf nicht vergessen werden, dass auch ein Interesse an einer reibungslosen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten besteht. Hier soll verhindert werden, dass ein falscher Rechtsrat eine unsachgemäße Inanspruchnahme von Gerichten bewirkt und damit deren Arbeit erschwert. Als Argument kann herangezogen werden, dass die Allgemeinheit ein starkes Interesse an einem reibungslosen und damit auch schnelleren Ablauf von Gerichtsverfahren hat. Der Gesetzgeber hat hier einen Spielraum, wie er dies erreichen will. Dieser Spielraum ist nach meiner Meinung noch nicht überschritten. Ob der Ort der Rechtsberatung nun eine Newsgroup oder ein Marktplatz ist, kann dann keine Rolle spielen.

Endergebnis

Das Rechtsberatungsgesetz auch auf Beiträge in Newsgroups anzuwenden verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Solange die altruistische Rechtsberatung aus

ordnungspolitischen Gründen nicht zulässig sein soll, kann der Ort der Handlung oder die Schutzwürdigkeit des Verbrauchers dabei keine Rolle spielen.

Derzeit ist eine Verfassungsbeschwerde des Richters am OLG a.D. Kramer beim Bundesverfassungsgericht anhängig.³⁶ Ob sich dann die derzeitige Rechtsansicht zu der altruistischen Rechtsberatung ändert, bleibt abzuwarten.

³⁶ <http://www.proasyl.de/texte/mappe/2000/39/1b.htm>